

INFO

Buchhaltung
Steuern
Revision
Immobilien
Unternehmensberatung
Gesellschaftsgründungen



Treuhandberater Nr. 280 Oktober 2022

Inflation und ihre Auswirkung

Obwohl die Inflation bei uns tiefer als im Ausland ausfällt, darf man sie nicht unterschätzen. Langfristig hat die Teuerung für die Ersparnisse fatale Folgen:

Vermögen

Auf dem Konto verlieren Ersparnisse an Wert, wenn die Teuerung höher ist als der Zinsertrag. Rechnet man die Einkommens- und Vermögenssteuer dazu, schrumpfen die Ersparnisse bedenklich. Nach Abzug der Steuern und 1 Prozent Inflation sind CHF 50'000 nach 10 Jahren real nur noch ca. CHF 42'500 wert – dies entspricht einem Verlust von CHF 7'500. Mit 2 Prozent Zins pro Jahr schrumpft die Kaufkraft um rund CHF 11'000.

Tipp: Investitionen in ETF-Aktien (Investmentfonds), Indexfonds und sichere Aktien Schweizer Unternehmungen.

Renten

Anders als die AHV gleichen die wenigsten Pensionskassen die Teuerung aus. Wer seine Ersparnisse in der Pensionskasse also Rente bezieht, nimmt in Kauf, dass sie über die Jahre an Wert verliert.

Tipp: Wahl Rente vs. Kapitalbezug abwägen. Evtl. wäre ein Mix von beiden sinnvoll.

Vorsorge

Auf 3a-Bankkonten entfällt der Zins praktisch. Wer also mit dem Konto vorsorgt, sieht sein Geld nur noch um seine jährlichen Einzahlungen wachsen.

Tipp: Säule 3a mit Wertschriften wie Anlagefonds in Betracht ziehen.

Wertschriften

Viele Anleger möchten ihr Geld besser vor Inflation schützen. In der Vergangenheit haben sich vor allem Sachwerte bewährt – etwa Aktien von solide finanzierten Firmen, welche eine hohe Macht haben, den steigenden Inflationsdruck über die Preise weiterzugeben. Immobilien bieten ebenfalls einen Schutz vor der Inflation. Auch Anleihen sind auf Inflationsschutz ausgerichtet. In einem Depot wirken sie wie Stossdämpfer, indem sie starke Ausschläge an den Märkten abfedern.

Tipp: Hohe Gebühren schlagen auf die Rendite. In günstige und effiziente Anlagen investieren.

Herzliche Grüsse
Ihre STAUB Treuhand Partner AG

Zusammenleben und Heirat, Scheidung und neues Erbrecht

Wir behandeln in den folgenden drei Artikeln drei Stationen des Zusammenlebens bzw. der Auflösung einer Gemeinschaft durch Scheidung oder Tod, dies vor dem Hintergrund von per 01.07.2022 bzw. 01.01.2023 in Kraft tretenden neuen gesetzlichen Bestimmungen:

Zusammenleben und Heirat

Zwei Partner unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts können zusammenleben und ihr Rechtsverhältnis privatrechtlich vertraglich regeln («Konkubinatsvertrag»). Der Staat kümmert sich um diese Rechtsverhältnisse im Prinzip nicht. Bei Auflösung dieser vertraglichen Rechtsverhältnisse mögen Streitigkeiten zwischen den Partnern entstehen, welche der Zivilrichter beurteilen muss.

Im Vorsorge- und Erbrecht sowie Erbschaftssteuerrecht kann die Stellung dieser **Konkubinatspersonen** prekär sein. Sie haben keinen gegenseitigen gesetzlichen Erbsanspruch und gelten je nach kantonalem **Erbschaftssteuerrecht** als (maximal besteuerte) Dritte (allenfalls mit einem eher geringfügigen Steuerfreibetrag, so z.B. im Kanton Zürich mit CHF 50'000). Fortschrittlich sind da die Kantone Zug, Obwalden, Nidwalden, Uri und Graubünden, welche Konkubinate (unter gewissen Voraussetzungen) erbschaftssteuerlich wie Ehen besteuern. Wer diesem Problem aber gleich von vorneherein aus dem Weg gehen will, der zieht in den Kanton Schwyz, der überhaupt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer kennt. Direkter Grundbesitz bleibt aber immer im jeweiligen Belegenheitskanton steuerpflichtig.

Das Recht stellt gewisse «Mustervorlagen» für das Zusammenleben zur Verfügung.

Amtlich **eingetragene (gleichgeschlechtliche) Partnerschaften** waren bisher möglich. Sie werden direktsteuer-

lich wie Ehen behandelt. Ab 01.07.2022 können sie auf Antrag **in Ehen umgewandelt** werden. Damit stehen – im Gegensatz zur eingetragenen Partnerschaft – Möglichkeiten der erleichterten Einbürgerung, der Adoption und bei der Fortpflanzungsmedizin offen. Verheirateten Frauen wird der Zugang zur Samenspende in der Schweiz gewährt. Verboten bleibt die Eizellenspende und die Leihmutterchaft.

Ab 01.07.2022 können jedoch **keine** (gleichgeschlechtlichen) **Partnerschaften mehr eingegangen** werden. Dafür können die Partner **heiraten** oder ihre Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. Dazu ist eine von einer zuständigen Amtsperson beglaubigte Umwandlungserklärung notwendig, die persönlich auf jedem Zivilstandsamt in der Schweiz abgegeben werden kann. Ohne Umwandlung in eine Ehe bestehen bis zum 01.07.2022 eingetragene Partnerschaften unverändert weiter.

Wer heiratet (bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt), untersteht der Ehegattenbesteuerung («Heiratsstrafe»). Die Ehegatten können einen Ehevertrag abschliessen und einen der drei vom Gesetz zur Verfügung gestellten Güterstände wählen (Errungenschaftsbeteiligung, Gütertrennung, Gütergemeinschaft) und die Vorschlagsaufteilung regeln. **Auf die Ehegattenbesteuerung ist der gewählte Güterstand jedoch ohne Einfluss.** Ob künftig irgendeine Form der zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung realisiert wird ist derzeit völlig offen.

AHV-rechtlich können sich nicht erwerbstätige Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Partnerschaft von der Beitragspflicht befreien lassen, wenn der andere Partner AHV-Beiträge von mindestens CHF 1'066 p.a. entrichtet.

Ehescheidung/Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

In der Schweiz werden rund 40% der Ehen wieder geschieden. Auch eingetragene Partnerschaften können auf Begehren gerichtlich wieder aufgelöst werden. Die getroffene Wahl bezüglich des Güterstandes hat in der Praxis Einfluss auf die Komplexität des Scheidungsverfahrens.

Auf den 01.01.2023 tritt das neue Erbrecht – ohne Übergangsbestimmungen – in Kraft. Mit Einleitung eines **Scheidungsverfahrens entfällt neu** der erbrechtliche Pflichtteilsschutz als Ehepartner. (Analoges gilt für die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft). Bis zur rechtsgültigen Scheidung bleibt man zwar verheiratet und erbt, jedoch eben **ohne** Pflichtteilsschutz. Mit einem einfachen Testament ist daher eine «Enterbung» möglich. Man muss dies aber tun, sonst bleibt der «Scheidungspartner» erbberechtigter Ehegatte bis zur Rechtskraft der Scheidung. Bis dato waren langwierige Scheidungsverfahren zwecks «Sicherung» von Erbanwartschaften leider nicht selten.

Konkubinate können nicht geschieden werden. Aber je nach Konkubinatsvertrag bestehen rechtliche Ansprüche bzw. Verpflichtungen. Allenfalls sind Vorsorgeansprüche im Rahmen einer Begünstigungsanordnung eingeräumt worden, die zu bereinigen wären. Allenfalls ist in einer letztwilligen Verfügung ein Konkubinatspartner (im Rahmen der frei verfügbaren Quote) begünstigt worden. Einen Pflichtteilsanspruch hat ein Konkubinatspartner nicht – auch nicht einen Anspruch auf eine Unterhaltsrente zu Lasten des Nachlasses. Gegenüber Vorsorgeeinrichtungen können je nach Reglement Konkubinatspartner registriert werden und erhalten (in der Regel nach fünfjähriger Partnerschaft) eine Vorsorgeleistung. Allenfalls empfiehlt sich der Abschluss einer Todesfallrisikoversicherung zu Gunsten des Konkubinatspartners, der damit einen direkten

Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft erhält.

Im Falle einer Ehescheidung werden die **Pensionskassenguthaben** unter den Ehegatten/eingetragenen Partnern **hälftig aufgeteilt**. Bei Konkubinatspaaren gibt es diese Möglichkeit nicht. Somit muss jeder Konkubinatspartner für sich eine ausreichende Altersvorsorge einrichten.

Ansprüche aus gebundener Selbstvorsorge (2. Säule) fallen nicht in den Nachlass, sondern dem Begünstigten direkt zu. Der Pflichtteilsberechnungsmasse werden die Ansprüche aus gebundener Selbstvorsorge (inkl. Säule 3a) dennoch hinzugerechnet und unterliegen damit der Herabsetzungsklage nach Art. 529 ZGB. Bei einer Bankenlösung erfolgt die Hinzurechnung zum vollen Wert, wohingegen bei Versicherungslösungen lediglich der Rückkaufswert hinzugerechnet wird.

Eingetragene Partnerschaften werden den Ehen weitgehend gleichgestellt. Eingetragene Partner bezahlen keine Erbschafts- oder Schenkungssteuern, wenn Ehegatten diesbezüglich freigestellt sind. Sie erhalten von Gesetzes wegen die Hälfte des Nachlasses des verstorbenen Partners (und in Konkurrenz mit Eltern oder Geschwistern drei Viertel).

Bei eingetragenen Partnerschaften gilt der individuelle Vermögensvertrag, mit welchem dem überlebenden Partner das ganze gemeinsame Vermögen zugewiesen werden kann. Bei Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe wird der Abschluss eines Ehevertrags angebracht sein.

Neues Pflichtteilsrecht – Handlungsbedarf in der Nachlassplanung

Die neuen Bestimmungen zum Pflichtteilsrecht finden auf alle Nachlässe der nach dem 31.12.2022 verstorbenen Erblasser Anwendung, unabhängig vom Datum ihres Testaments oder ihres Erbvertrages. Die Änderungen im neuen Erbrecht bringen mehr Flexibilität in der Nachlassplanung mit. Im Folgenden wird auf die höhere Verfügungsfreiheit und den damit zusammenhängenden Handlungsbedarf eingegangen.

Mehr Verfügungsfreiheit

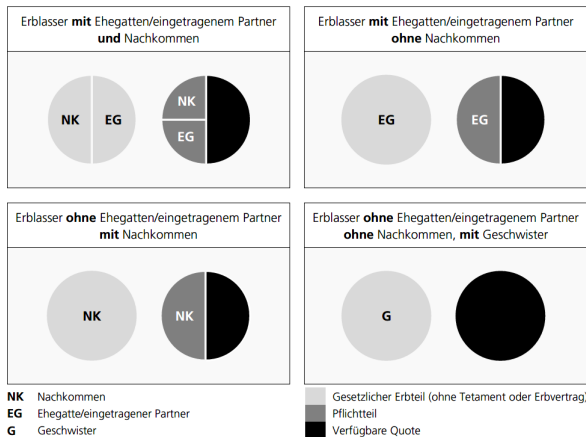
Mit dem neuen Pflichtteilsrecht kommt es zu zwei Anpassungen, welche die verfügbare Quote des Erblassers und damit seinen Spiel-

½ des gesetzlichen Anspruchs. Erbt der überlebende Ehegatte zusammen mit Kindern des Erblassers beträgt die freie Quote neu ½ des Nachlasses.

Beim häufigen Fall, dass dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung an dem den Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft nach Art. 473 ZGB eingeräumt wird, beträgt die frei verfügbare Quote damit ½, die dem überlebenden Ehegatten zusätzlich zugewendet werden kann.

Handlungsbedarf

Das revidierte Erbrecht kennt keine Übergangsbestimmungen. Es kommt für Erbfälle



raum bei der Planung des Nachlasses erhöhen. Die Pflichtteile der Nachkommen werden reduziert und die Pflichtteile der Eltern fallen ganz weg.

An der gesetzlichen Erbfolge, die zur Anwendung kommt, wenn der Erblasser keine Dispositionen trifft, wird nichts verändert.

Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, erben nach wie vor die Eltern (gegebenenfalls zusammen mit dem Ehegatten). Grösser wird gegenüber dem bisherigen Recht lediglich die frei verfügbare Quote. Über diese kann neu zu Lasten des Pflichtteils der Eltern verfügt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Erblasser seinen Willen im Testament festhält.

Der Pflichtteil der Nachkommen bleibt bestehen. Er wird jedoch auf ½ des Erbanspruchs reduziert (bisher ¾). Gleich bleibt der Pflichtteil der Ehegatten. Dieser beträgt weiterhin

ab dem 01.01.2023 ausnahmslos zur Anwendung. Wer in einem Testament Bezug auf die Pflichtteile genommen hat, sollte überprüfen, ob er damit nur den aktuellen Pflichtteil oder den zukünftigen (kleineren) Pflichtteil meinte. Gegebenenfalls ist dies zu präzisieren und das Testament ist mit einer entsprechenden Information zu ergänzen. Ohne entsprechende Vorkehrungen gilt der neue Pflichtteil.

Erbverträge

Zu überprüfen sind auch allfällige bestehende Erbverträge. Neu können Zuwendungen des Erblassers zu Lebzeiten oder auf seinen Tod hin, die mit einem bestehenden Erbvertrag nicht vereinbar sind oder im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind, vom Vertragspartner angefochten werden. Davon ausgenommen sind Gelegenheitsgeschenke.